

**Anordnung
über das Statut des Forschungsinstituts
für metallische Spezialwerkstoffe.**

Vom 30. Dezember 1955

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission wird für das durch Anordnung vom 20. Februar 1952 über die Errichtung des Forschungsinstituts für metallische Spezialwerkstoffe (MinBl. S. 19) errichtete Forschungsinstitut für metallische Spezialwerkstoffe in Dresden nachstehendes Statut erlassen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1955

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Forschungsinstituts für metallische Spezial-
werkstoffe**

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Das Forschungsinstitut für metallische Spezialwerkstoffe ist als selbständige wissenschaftliche Einrichtung juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Es ist der Hauptverwaltung Nichteisen-Metallindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen unterstellt.

(2) Das Forschungsinstitut hat seinen Sitz in Dresden. Der Direktor des Forschungsinstituts kann nach Anhören des Kuratoriums mit Zustimmung des in Abs. 1 genannten übergeordneten Organs Außenstellen des Forschungsinstituts errichten.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Forschungsinstitut hat die Aufgabe, technisch-wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der metallischen Spezialwerkstoffe in Übereinstimmung mit den staatlichen Plänen durchzuführen.

(2) Im einzelnen obliegen dem Forschungsinstitut insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten der Herstellung und Anwendung pulver-metallurgisch erzeugter Werkstoffe sowie metallischer Werkstoffe mit besonderen physikalischen Eigenschaften,

- b) Auswertung der Laboratoriumsergebnisse im betriebsmäßigen Versuch,
- c) Mitarbeit bei Standardisierungsarbeiten für die unter Buchst. a bezeichneten Werkstoffe,
- d) Beratung staatlicher Organe und volkseigener Betriebe bei der Überleitung der Arbeitsergebnisse des Forschungsinstituts in die Praxis.
- e) systematische Auswertung der Fachliteratur.

(3) Der Leiter der Hauptverwaltung Nichteisen-Metallindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen kann im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission dem Forschungsinstitut weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Gliederung

(1) Für die Struktur des Forschungsinstituts ist der von dem zuständigen Organ des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Im Rahmen des bestätigten Strukturplanes soll das Forschungsinstitut seine Tätigkeit in nachstehender Gliederung ausüben:

- a) Hauptabteilung für Pulvermetallurgie mit je einer Abteilung für
Technologie der Metall-Pulvergewinnung und Verarbeitung,
Entwicklung von pulvermetallurgischen Werkstoffen;
- b) Hauptabteilung für Werkstoffe mit besonderen physikalischen Eigenschaften mit je einer Abteilung für
Technologie des Schmelzens und der Verarbeitung,
Entwicklung von Werkstoffen mit besonderen physikalischen Eigenschaften;
- c) Chemisch-analytische Abteilung;
- d) Abteilung für mechanische Werkstoffprüfung;
- e) Metallographische Abteilung;
- f) Technische Abteilung (Werkstätten und Konstruktionsbüro);
- g) Dokumentationsstelle;
- h) Kaderabteilung;
- i) Verwaltung.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Forschungsinstitut wird von dem Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß. Der Direktor ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.

(2) Sein Vertreter ist der Stellvertretende Direktor, welcher zugleich eine der beiden Hauptabteilungen des Forschungsinstituts leiten soll.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Forschungsinstituts. Er handelt im Namen des Forschungsinstituts auf der Grundlage der demokratischen Rechtsordnung.